



Hygieneregeln:

Betreten der Schule

- Vor den Eingängen der Schule und den Klassenräumen sind Markierungslinien zum Abstandhalten.
- Im ganzen Schulgebäude gibt es eine Wegeführung im Sinne konsequenter „Einbahnstraßen“. **Achtet auf die Beschilderung.**
- Beim Betreten der Schule besteht die Möglichkeit, die Hände zu desinfizieren – Desinfektionsmittel steht zur Verfügung.
- Die Flure sind keine Aufenthaltsbereiche. Sie werden zügig und nur in die vorgegebene Richtung begangen.
-

Klassenräume/Unterricht

- Beim Betreten von Klassenräumen sollen sich alle Anwesenden die Hände waschen – Waschmöglichkeiten, Seife und Einmalhandtücher sind in jedem Raum vorhanden.
- Die Hygieneregeln werden täglich am Anfang des Unterrichts mit dem/der Lehrer/Lehrerin besprochen, das wird entsprechend protokolliert.
- In jedem Raum hängt ein Infozettel zum korrekten hygienischen Verhalten aus.
- Für jeden Klassenraum gibt es eine den Abstandsregeln entsprechende Vorgabe für die Anzahl an Schüler*innen und Lehrkräften. Die Einteilung der Räume ist entsprechend. Die Plätze werden täglich nur von einem Schüler bzw. einer Schülerin benutzt. Die Anwesenheit und die Sitzordnung werden protokolliert.
- Alle Klassentüren bleiben permanent offen.
- Nach jeder Schulstunde (45 Minuten) ist in den Klassenräumen eine ausreichende Lüftung durch Querlüftung/Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.
- **Die Kinder haben alle Materialien am Platz. Es gibt kein Verleihen oder Tauschen von Materialien.**
- Es findet kein Unterricht mit Partner- oder Gruppenarbeit statt.
- Die Benutzung der iPads wird in dem Moment erlaubt, in dem eine Desinfektion nach Gebrauch ermöglicht ist.

Pausen

- Auch auf dem Schulhof gilt die Abstandsregel von 1,5 Meter.
- Pausenaufsichten werden eingesetzt.



- **Eigene Trinkflaschen sind mitzubringen.**
- Es gibt kein Schulobst.

Kleiderablage

- **Jacken und Taschen legt jeder Schüler/jede Schülerin am eigenen Platz ab, die Garderoben werden nicht benutzt.**

Sanitärbereich

Die Sanitärbereiche sind mit Toilettenpapier, Einmalhandtüchern sowie mit Spendenvorrichtung für Flüssigseife ausgestattet.

- Eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern steht bereit.
- Die Toilettenanlagen und deren Ausstattung werden täglich gereinigt.
- Die Belüftung im Sanitärbereich erfolgt regelmäßig.

Erste Hilfe

- Der Ersthelfer hat Einmalhandschuhe zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.
- Der Schulsanitätsdienst ist nicht aktiv.
- Jede Lehrkraft sollte für den Notfall Einmalhandschuhe und Mundschutz parat haben.
-

Sonstiges

- Das Schulgelände ist nach Beendigung des Unterrichts unverzüglich zu verlassen.
- Klassen- und anderweitig genutzte Räume (hier: Kontaktflächen, Tische, Stühle, Böden, sanitäre Installationen, Fensterbänke, etc.) sowie Flure, Handläufe etc. werden abends komplett gereinigt.
- Jeder Arbeitsplatz in jedem Unterrichtsraum wird nur von einer Person pro Tag benutzt.
- ***Nur in den Fluren/ auf den Laufwegen muss ein Mund-Nasenschutz getragen werden, da der erforderliche Mindestabstand von 1.50 Meter nicht immer zu gewährleisten ist. Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihre Kinder entsprechend ausgestattet sind.***
- Sofern Schülerinnen und Schüler in Bezug auf das Corona-Virus (COVID-19) relevante Vorerkrankungen haben, entscheiden die Eltern – gegebenenfalls nach Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt, ob für ihr Kind eine



gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich mit, dass aufgrund einer Vorerkrankung eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch bei ihrem Kind grundsätzlich möglich ist. Die Art der Vorerkrankung braucht aus Gründen des Datenschutzes nicht angegeben zu werden.

In der Folge **entfällt** die Pflicht zur **Teilnahme am Präsenzunterricht**. Diesen Schülerinnen und Schülern sollen Lernangebote für zu Hause gemacht werden (Lernen auf Distanz).

- Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen –insbesondere Eltern, Geschwister –in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine Corona-relevante Vorerkrankung besteht, so kann eine Beurlaubung nach § 43 Abs. 4 Satz 1 SchulG durch die Schulleiterin schriftlich erfolgen. Die Beurlaubung kann bis längstens zum 31. Juli 2020 (Ende des Schuljahres 2019/2020) ausgesprochen werden. Auch kann durch schriftliche Erklärung seitens der Eltern auf die Inanspruchnahme der Befreiung verzichtet werden, so dass auch in diesem Fall ein Widerruf in Betracht kommt. Eine Beurlaubung ist nur dann möglich, wenn die Schülerin oder der Schüler ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorlegt, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.
- **Im Krankheitsfall bzw. bei Anzeichen von Symptomen darf das Schulgebäude nicht betreten werden. Ein solcher Fall ist der Schule zu melden.**